

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 234/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 1996 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die Richter Dr. H e n k e
und E i c h e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 1995 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1951 geborene, schwerbehinderte Kläger hatte ab 20. März 1992 für 208 Wochentage Arbeitslosengeld (Alg) nach einem Bemessungsentgelt von 1.100,00 DM unter Zugrundelegung einer Nettolohnersatzquote von 68 vH und der Leistungsgruppe A erhalten, was zu einem Leistungssatz von wöchentlich 449,40 DM führte (Bescheid vom 15. Juni 1992). Ab 1. August 1992 bezog er (nach Steuerklassenwechsel) unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe C Alg in Höhe von wöchentlich 507,00 DM (Bescheid vom 27. August 1992). Ab 18. November 1992 gewährte die Beklagte - unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts von 1.100,00 DM, einer Nettolohnersatzquote von 58 vH und der Leistungsgruppe C - Anschluß-Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von wöchentlich 432,60 DM (Bescheid vom 10. November 1992; Widerspruchsbescheid vom 30. November 1992). Hiergegen erhob der Kläger ua mit dem Argument Klage, bei der Berechnung der Alhi müßten sowohl der ihm aufgrund der anerkannten Schwerbehinderung zustehende, auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerfreibetrag als auch die Kinderfreibeträge Berücksichtigung finden. Das Sozialgericht (SG) hat die auf höhere Alhi gerichtete Klage - unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juli 1989 - 11/7 RAr 101/87 (SozR 4100 § 111 Nr 10) - abgewiesen (Urteil vom 10. März 1994). Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers - unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des SG (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - zurückgewiesen (Urteil vom 19. Juni 1995).

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, mit der er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist in der Begründung der Beschwerde ein Revisionszulassungsgrund nicht aufgezeigt worden.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde, wie das hier der Fall ist, allein darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche



Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Danckwerts/König, SGG, Stand März 1993, § 160 Anm 7 und § 160a Anm 7.7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX. Kap, Rzn 180 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rzn 106 ff; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 160a Rz 14). Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer Norm (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11, 17 und 47; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45, Kummer, aaO, Rzn 145 f mwN).

Der Beschwerdeführer mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob die Nichtberücksichtigung von Steuerfreibeträgen für Schwerbehinderte bei der Bemessung der Alhi (§§ 136, 111 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) mit Art 3 Abs 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) - eingefügt durch Art 1 Nr 1 Buchst b des Gesetzes zur Änderung des GG vom 27. Oktober 1994 (BGBl I 3146) mit Wirkung ab 15. November 1994 (Art 2) - vereinbar sei. Dabei hat er beachtet, daß die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht ausreicht, sondern daß dargetan werden muß, welche Vorschrift des GG verletzt sein soll und aus welchem Grund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; Kummer, aaO, Rz 146). Er hat nämlich geltend gemacht, das Argument des BSG im Urteil vom 27. Juli 1989, aaO, die individuelle Nichtberücksichtigung von Freibeträgen für Schwerbehinderte sei "wegen der Massenverwaltung" hinzunehmen, lasse sich gegenwärtig nicht mehr aufrechterhalten; denn zwischenzeitlich sei es der Beschwerdegegnerin unter technischen Aspekten ohne weiteres möglich geworden, ein Rechenprogramm mit "integrierten Behindertenfreibeträgen" zu erstellen und in kürzester Zeit abzurufen. Ungeachtet dessen entfalte die Ungleichbehandlung der Schwerbehinderten, auf die bereits das BSG in der Entscheidung vom 27. Juli 1989, aaO, aufmerksam gemacht habe, seit Inkrafttreten des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG besonderes Gewicht; denn seither dürfe niemand (mehr) wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; damit könne ein "noch hinnehmbarer Pauschalisierungsgrundsatz" verfassungsrechtlich nicht mehr in Einklang gebracht werden. Indessen hat der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen, jedenfalls soweit es um seinen Alhi-Anspruch geht, nicht die Verfassungswidrigkeit der §§ 136, 111 AFG (wegen Nichtberücksichtigung zustehender Steuerfreibeträge) dargetan.

Unbestritten ist, daß eine Rechtsfrage, über die - wie hier - bereits höchststrichterlich entschieden worden ist (BSG vom 27. Juli 1989, aaO), klärungsbedürftig geblieben sein bzw wieder klärungsbedürftig geworden sein kann, zB wenn der höchststrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wurde oder Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (Kummer, aaO, Rz 119). Ob der Beschwerdeführer den Anforderungen an diese entsprechende Darlegungspflicht vorliegend genügt hat, ist bereits zweifelhaft. Denn er dürfte nicht schlüssig aufgezeigt haben, daß der Ge-



setzgeber aufgrund des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG, der in zeitlicher Hinsicht allenfalls auf einen Teil seines Alhi-Anspruchs (nämlich ab 15. November 1994) Anwendung finden könnte, gehalten war, steuerrechtliche Freibeträge zugunsten von Schwerbehinderten schon mit Wirkung ab 15. November 1994 zu berücksichtigen. Das ist keineswegs selbstverständlich. Denn das grundgesetzliche Verbot, behinderte Menschen zu benachteiligen, zielt zwar, wie der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zu entnehmen ist, auch auf eine Stärkung der Stellung behinderter Menschen in Recht und Gesellschaft. Doch sollte es in erster Linie "Signalwirkung" haben, in der Erkenntnis, "rechtliche wie tatsächliche Benachteiligungen (nicht) auf einen Schlag beseitigen zu können" (BT-Drucks 12/8165 S 28 f zu Art 1 Nr 1b; vgl auch BT-Drucks 12/6323 S 11 f zu Nr 3b). Indes kann diese Frage letztlich offenbleiben. Denn keinesfalls hat der Beschwerdeführer die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage dargetan.

Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BFHE 105, 335 f; Kummer, aaO, Rz 128). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müßte das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert, daß der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Voraussetzungen werden von der Beschwerdebegründung schon deshalb nicht erfüllt, weil es vollständig an einer Sachverhaltsschilderung fehlt. So hat der Beschwerdeführer nicht einmal die Höhe der ihm eingeräumten steuerrechtlichen Freibeträge wiedergegeben, geschweige denn die Höhe der ihn angeblich treffenden finanziellen Benachteiligung. Hierzu hätte schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das BSG seine Entscheidung vom 27. Juli 1989, aaO, nicht nur damit begründet hat, daß der Gesetzgeber im Bereich der Alg-(Alhi-)Bemessung einen erheblichen Regelungsspielraum zur Pauschalierung und Typisierung habe, der eine grobmaschige Berechnungsmethode rechtfertige, sondern auch damit, daß es sich im zu entscheidenden Fall um eine Ungleichbehandlung mit relativ geringen Auswirkungen handele (wöchentlich 7,20 DM/monatlich 31,20 DM). Dazu, daß in seinem Fall eine Ungleichbehandlung mit mindestens ebenso großen Auswirkungen gegeben sei, hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen.

Darüber hinaus fehlt es - soweit Art 3 Abs 3 Satz 2 GG zum Tragen kommen könnte - an Ausführungen dazu, daß der am 18. November 1992 entstandene Alhi-Anspruch in zeitlicher Hinsicht über den 14. November 1994 hinaus gegeben war. Auch das versteht sich nicht von selbst. Denn ein Alhi-Anspruch besteht im Fall der Arbeitsunfähigkeit nur für die Dauer von sechs Wochen (§§ 134 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1, 105b Abs 1 Satz 1 AFG). Der Beschwerdeführer aber war nach den Verwaltungsakten im hier in Betracht kommenden



Zeitraum nicht unerheblich lange Zeit arbeitsunfähig krank, so daß nicht auszuschließen ist, daß ein Alhi-Anspruch ab 15. November 1994 (ggf über die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr bestand.

Es mangelt somit an der Schilderung eines umfassenden, auf den umstrittenen Zeitraum bezogenen Sachverhalts. Dies aber ist Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit. Denn es kann nicht Aufgabe des Revisionsgerichts sein, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen.

Hat der Beschwerdeführer sonach die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)